

Mindestanforderungen für Selbstabholer (Verpackte Güter)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
1. Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen	4
2. An der Beförderung beteiligte Personen	6
3. Sicherung	8
4. Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit	9
5. Beförderungspapiere/ Begleitpapiere	10
6. Unfälle/ Schäden/ Verluste	11
7. Managementsysteme/ Audits	12
Anlage 1	14
Verpackte Güter in LKW, Containern und Wechselaufbauten sowie Anforderungen an Schiebeplanenfahrzeuge (Curtainsider / Tautliner)	

Einleitung

Diese Mindestanforderungen für Selbstabholer stellen für Transporte im europäischen Straßengüter- und kombinierten Verkehr eine wesentliche Vertragsgrundlage für die mit der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) geschlossenen Kaufverträge, von chemischen Produkten, dar.

Die Evonik Industries AG und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen legen größten Wert darauf, dass Produkte und Rohstoffe sicher, umweltschonend, nachhaltig, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen befördert werden. Der Schutz von Menschen und Umwelt hat absoluten Vorrang vor wirtschaftlichem Erfolg.

Wenn im folgenden Dokument der Begriff "Selbstabholer" verwendet wird, so ist damit im Allgemeinen der selbst abholende Kunde, im Besonderen aber der ggf. von ihm mit der Abholung beauftragte Logistikdienstleister gemeint.

Diese Mindestanforderungen für Selbstabholer gelten grundsätzlich für den Transport von Gefahrgütern und Nicht-Gefahrgütern im europäischen Straßengüterverkehr, einschließlich des kombinierten Verkehrs. Der Vor- und Nachlauf zu/ von See- und Flughäfen ist darin eingeschlossen.

Punkte, welche nur für Transporte von Gefahrgütern gelten, sind durch "Nur bei Gefahrguttransporten" gekennzeichnet.

Die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) setzt voraus, dass die Selbstabholer alle relevanten Rechtsvorschriften kennen und entsprechend einhalten.

1 Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen

- 1.1 Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, einen optisch guten Eindruck machen sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für das zu ladende Gut entsprechen.
- 1.2 Fahrzeuge sollten sicherheitserhöhende Einrichtungen (z. B. Fahrerassistenzsysteme) haben, welche während des Transports aktiviert sein müssen.
- 1.3 Fahrzeuge sollten mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren gegen kriminelle Übergriffe (z. B. Beschädigung der Ware, Ladungsdiebstahl) ausgestattet sein.
- 1.4 Fahrzeuge sollten schadstoffarm, lärmreduziert und klimafreundlich sein.
- 1.5 Wechselbehälter und Sattelaufleger für den kombinierten Verkehr sollten mit der Eigentümeridentifizierung für europäische Ladeeinheiten (ILU-Code, veröffentlicht von der UIRR [Union Internationale Rail – Route]) versehen sein.
- 1.6 Bei geplanten Transporten im Ro/Ro-Verkehr müssen die Fahrzeuge mit Einrichtungen (Laschösen/Zurpunkte, Vorrichtungen zur Blockierung des Federweges etc.) versehen sein, die eine sichere Laschung/Verzurrung an Bord ermöglichen und ein Verschieben sowie Umkippen der Beförderungseinheit bei Seegang verhindern.

1.7 Nur bei Gefahrguttransporten

Fahrzeuge für die Beladung von Gefahrgut werden von der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) konsequent gem. Unterabschnitt 7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR kontrolliert. Fahrzeuge, die den geltenden Rechtsvorschriften nicht genügen, werden abgelehnt. Fahrzeuge, welche den Anforderungen dieser Mindestanforderungen nicht entsprechen, können abgelehnt werden. Die Bedingungen an die Fahrzeugbesatzung sind in diesen Kontrollen inbegriffen und können auch zur Ablehnung führen.

- 1.8 Windschutzscheiben sollen frei von Beschädigungen (Steinschläge, Löcher, Risse) sein. Befinden sich solche Beschädigungen im direkten Sichtfeld des Fahrers (siehe nachstehende Grafik), so führt dies zur Ablehnung.



- 1.9 Das Sichtfeld des Fahrers muss frei und nicht durch Gegenstände (z.B. Wimpelketten) eingeschränkt sein. Falls diese Einschränkung nicht entfernt wird, so kann dies zur Ablehnung der Beladung führen.

1.10 **Nur bei Gefahrguttransporten**

Die nach 8.1.4 und 8.1.5 ADR geforderte Fahrzeugausrüstung ist vollständig, in einwandfreiem Zustand und leicht zugänglich mitzuführen. Vorgeschriebene Prüfungen dürfen nicht überschritten sein bzw. während der Beförderung überschritten werden.

1.11 **Nur bei Gefahrguttransporten**

Die für bestimmte Gefahrzettel nach 8.1.5 ADR geforderte Schaufel muss eine Schaufel oder ein Spaten (auch Klappspaten) aus Metall oder robustem Kunststoff mit Stiel sein. Schaufeln/Spaten sollten eine Arbeitslänge (von der Spitze des Blattes bis zum Stielende) von mindestens ca. 100 cm und Klappspaten im ausgeklappten Zustand von mindestens ca. 55 cm haben. Schaufeln mit kurzem Stiel (z.B. Kehrschaufeln) werden nicht akzeptiert.

1.12 **Nur bei Gefahrguttransporten**

Der in 8.1.5 ADR geforderten „Augenspülflüssigkeit“ wird entsprochen, wenn entweder eine Flasche mit klarem, stillem Wasser oder eine Augenspülflasche

mit spezieller Augenspülflüssigkeit mitgeführt wird. Das Verfallsdatum einer Augenspülflüssigkeit darf nicht überschritten sein.

- 1.13 Beförderung von Gefahrgut unter den erleichterten Bedingungen gem. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR ist bei der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) kein Standard und bedarf deshalb der vorherigen, individuellen Abstimmung und Zustimmung.
- 1.14 Wenn sich auf zur Beladung gestellten Fahrzeugen, Container oder Wechselbrücken befinden, so müssen diese mit allen Eckbeschlagverriegelungen (Twistlocks) ordnungsgemäß verriegelt sein. Alternative Verriegelungen (z.B. Stirnseite Sicherung mit Bolzen und Rückseite Sicherung mit Twistlocks – 40'-Container auf 45'-Trailer) ist möglich.
- 1.15 Fahrzeuge die als solche des Lebens-, Genuss- und Futtermitteltransportes erkennbar sind bzw. aufgrund von Aufschriften dies vermuten lassen (z.B. entsprechende Werbung) führen zur Ablehnung. Ausnahmen von dieser Regelung sind für Produkte möglich, welche für die Lebens-/Futtermittelindustrie bestimmt sind (z.B. Futtermitteladditive). Bei Unklarheiten ist vor der Gestellung Rücksprache mit der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) zu halten.
- 1.16 Beim Transport von Produkten, die einer Temperaturkontrolle unterliegen, müssen die Fahrzeuge mit den erforderlichen Temperaturanzeige- und Alarmgeräten ausgerüstet sein.

2. An der Beförderung beteiligte Personen

- 2.1 Der Selbstabholer hat zuverlässiges, entsprechend der Tätigkeit fachlich geschultes Personal einzusetzen. Es muss über eine gültige Fahrerlaubnis sowie bei Gefahrgütern über eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung zur Beförderung von Gefahrgütern verfügen. Sofern die Fahrerlaubnis und/oder die ADR-Schulungsbescheinigung zur Beförderung von Gefahrgut abgelaufen

sind bzw. während der Beförderung ablaufen, so wird die Beladung abgelehnt.

- 2.2 Der Selbstabholer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, insbesondere für den Umgang mit: Gefahrgütern, den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges, den Ladungssicherungseinrichtungen, den Ladehilfsmitteln und der persönlichen Schutzausrüstung.
- 2.3 Der Fahrer des Selbstabholers hat auf Verlangen der Evonik Industries AG (und der ihr nachstehend verbundenen Unternehmen) die nach § 7b Güterkraftverkehrsgesetz notwendigen Dokumente vorzulegen.
- 2.4 Der Selbstabholer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können.
- 2.5 In den Fahrzeugen der Selbstabholer dürfen sich bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) keine Personen oder (Haus-)Tiere befinden, die nicht zur Fahrzeugbesatzung gehören!
- 2.6 Die für abgeschlossene Betriebsgelände geltenden, bekannt gemachten Hausordnungen sowie die betriebsspezifischen Weisungen an den Be- und Entladestellen sind zu befolgen.
- 2.7 Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot (0,0-Grenze) (gilt für Konsum und Mitnahme). Dies gilt auch für Cannabis.
- 2.8 Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen zu sichern (z. B. durch Feststellbremse, Benutzung von Unterlegkeilen).
- 2.9 Die Fahrzeugbesatzung muss sich während der Be- und Entladung im oder am Fahrzeug, aber außerhalb der Verkehrsflächen der Be- und Entladung, aufhalten. Beim Verlassen der Örtlichkeiten ist eine offizielle Abmeldung bei einer verantwortlichen Person der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) erforderlich, und nach Rückkehr am Fahrzeug eine entsprechende Anmeldung.

2.10 In den Betriebsstätten der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) besteht für die Fahrzeugbesatzung die grundsätzliche Verpflichtung, folgende persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Verlassen des Fahrzeugs anzulegen:

1. Den Körper vollständig bedeckende Kleidung.
2. Sicherheitsschuhe, vollständig geschlossen (z.B. gemäß ISO EN 20345). Sicherheitssandalen oder hinten offene Clogs mit Stahlkappen entsprechen nicht dieser Forderung.
3. Schutzhelm (z.B. gemäß DIN 397).
4. Schutzbrille (z.B. gemäß DIN EN 166 oder ISO 16321-1).
5. Warnweste (z.B. gemäß ISO EN 20471).

Die persönliche Schutzausrüstung muss das CE-Kennzeichen tragen und in augenscheinlich einwandfreiem Zustand sein. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen, so dass auch eine höherwertige Schutzkleidung jederzeit erlaubt ist.

2.11 Falls sich ein Beifahrer im Fahrzeug befindet, der über keinen gültigen Führerschein und/oder keine gültige ADR-Schulungsbescheinigung verfügt, muss für ihn eine Bestätigung seines Arbeitgebers (des Beförderers) vorgelegt werden können, dass er als offizieller Beifahrer fungiert. In diesem Fall gelten für ihn auch die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung.

2.12 Der Fahrzeugführer sollte über Grundkenntnisse der Landessprache (oder Englisch) der jeweiligen Ladestelle verfügen.

Falls für das Personal an der Werkseinfahrt oder der Verladestation der Eindruck entsteht, dass durch die mangelnde Verständigungsmöglichkeit und/oder die mangelnde Qualifikation des Fahrpersonals die nötige Sicherheit im Werk bzw. an der Verladestation gefährdet ist, so kann dies im Extremfall zur Ablehnung führen.

3. Sicherung

- 3.1 Die Berechtigung zur Abholung muss durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden.

Eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung (z. B. durch einen amtlichen Lichtbildausweis wie Personalausweis, Pass, Führerschein oder Identification Card) muss möglich sein. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt.

- 3.2 Der Selbstabholer hat entweder die Anerkennung als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorized Economic Operator –AEO) F oder S“ oder er teilt der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) auf dessen Verlangen in Form einer Sicherheitserklärung (z. B. Muster „AEO–Sicherheitserklärung“ der Europäischen Kommission) mit, dass er die für die Sicherheit der Lieferkette relevanten Voraussetzungen erfüllt.
- 3.3 Der Selbstabholer verpflichtet sich, Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu lagern und/oder zu verladen und diese Ware während der Lagerung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Ferner stellt er sicher, dass das für die Lagerung, Verladung, Beförderung und Übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist.
- 3.4 Um Schmuggel von Menschen und/oder Waren in und an den Beförderungseinheiten zu vermeiden hat der Selbstabholer dafür zu sorgen, dass die Beförderungseinheiten regelmäßig auf Unversehrtheit und Schmuggel überprüft werden.

4. Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit

- 4.1 Abfahrtskontrolle: Vor dem Transport ist die Betriebssicherheit, Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Fahrer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen Ausrüstungen sind auf allen bei der Beförderung eingesetzten Fahrzeugen bis zum Beförderungsende des jeweiligen Auftrags mitzuführen.

4.2 **Nur bei Gefahrguttransporten**

Die gesetzlichen und eventuell darüberhinausgehenden Zusammenladeverbote/Trennvorschriften der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) sind einzuhalten.

- 4.3 Es sind Fahrzeuge zu stellen, deren maximale Nutzlast den Anforderungen der Beauftragung entspricht.

- 4.4 Es sollten besonders sichere Transportwege gewählt werden, d.h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten.

Die Durchfahrt durch reine Wohngebiete und das Parken in solchen ist verboten.

4.5 **Nur bei Gefahrguttransporten**

Werden Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten, indem die Fahrzeuge überwacht und möglichst dort abgestellt werden, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

- 4.6 Ist während der Transportdurchführung eine Umladung erforderlich, sind an die Fahrzeugbeschaffenheit, Fahrer, Ladungssicherung etc. vergleichbare Anforderungen zu stellen wie bei einer Beladung in den Werken der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen).

- 4.7 Von den Selbstabholern wird die Beachtung der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO) erwartet.

- 4.8 Alle zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind vertraulich zu behandeln.

5. Beförderungspapiere/ Begleitpapiere

- 5.1 Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden.
- 5.2 Beförderungspapiere/Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.
- 5.3 Beförderungspapiere/Begleitpapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, müssen von denen, die den laufenden Transport betreffen, separiert werden.

5.4 Nur bei Gefahrguttransporten

Für die Beförderung von Gefahrgut vorzulegende Nachweisdokumente (wie z. B. ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers oder Zulassungsbescheinigungen) müssen grundsätzlich im Original vorgelegt werden.

- 5.5 Für grenzüberschreitende Transporte (Beförderung in Drittländer und innergemeinschaftliche Beförderungen) muss der Selbstabholer der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) folgende Dokumente zur Verfügung stellen:
 - 1. Bei der Beförderung in ein Drittland die Erteilung eines Ausfuhrnachweises nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 UstDV.
 - 2. Bei der innergemeinschaftlichen Beförderung die Erteilung eines Versendungsbeleges nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr.1 Buchstabe a UStDV.
- 5.6 Wenn gefahrgutrechtliche Nachweisdokumente zur Kontrolle einlaminiert vorgelegt werden, kann dies bei manchen Versandstellen der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) zu Ablehnung des Fahrzeugs führen. Um solche Ablehnungen zu vermeiden, wird dem Auftragnehmer empfohlen, entweder keine einlaminieren Nachweisdokumente vorzulegen oder deren Akzeptanz bei der jeweiligen Versandstelle der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) vorab zu erfragen.

6. Unfälle/ Schäden/ Verluste

- 6.1 Bei einem Transportzwischenfall/ Unfall (Personenschaden, Gefährdung von Personen, Produktaustritt, Beeinflussung der Umwelt) ist immer unverzüglich die Feuerwehr und/ oder die Polizei zu verständigen. Darüber hinaus ist die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) über die angegebene **Notfalltelefonnummer (TUIS-Stelle: +49 2365 49-2232)** zu kontaktieren und folgende Punkte zu melden:
1. Name und Firma des Meldenden
 2. Amtliches Kennzeichen und Typ des Fahrzeugs
 3. Ort, Zeit und Hergang des Unfalls/ Schadensfalles, Polizei/ Feuerwehr vor Ort
 4. Umfang des Produktaustritts
 5. Anzahl Verletzte/ Tote
 6. Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Frachtführer, Spediteur)
 7. Vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen
 8. Rückrufmöglichkeit (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)
 9. Eventuell eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)
- 6.2 Unter Umständen eine entsprechende Meldung nach ADR–Abschnitt 1.8.5 erforderlich. Die Erstellung der Meldung ist mit der Evonik Industries AG (und der ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) zu koordinieren.
- 6.3 Erkennbare Transportschäden und Warenverluste sind unverzüglich vom Selbstabholer an die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) zu melden, unabhängig von Ursache oder Verantwortung.
- 6.4 Bei einer drohenden oder bestehenden Gefahr während der Beförderung sind vom Fahrer (unter grundsätzlicher Beachtung des Selbstschutzes) sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die nach Lage und Art der Situation

geeignet erscheinen, Gefahren für Personen, die Umwelt oder die Ladung abzuwehren und/ oder Schäden zu verhüten.

- 6.5 Bei einer drohenden oder bestehenden Produktreaktion während der Beförderung (z.B. Temperaturanstieg des Produktes) sind unverzüglich die produktspezifischen Notfallmaßnahmen einzuleiten. Je nach Art und Ausmaß der Situation ist die Feuerwehr und/ oder Polizei zu verständigen. Die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) ist über die angegebene **Notfalltelefonnummer (TUIS-Stelle: +49 2365 49-2232)** zu kontaktieren.
- 6.6 Beschädigte Verpackungen mit Produkten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Evonik Industries AG (und der ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) weiterbefördert werden. Dies gilt insbesondere bei Gefahrgütern, die unter Beachtung der für sie geltenden Vorschriften befördert werden müssen.

7. Managementsysteme/ Audits

- 7.1 Selbstabholer, die Produkte befördern, die Bestandteil der Lebens- oder Futtermittelproduktionskette sind (hierzu gehören auch Lebensmittel- und Futtermitteladditive), sind verpflichtet, sich gemäß den gesetzlichen Forderungen bei der jeweils zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmer gemäß Artikel 9 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Vorschriften für die Futtermittelhygiene) und/oder als Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Vorschriften für die Lebensmittelhygiene) registrieren zu lassen und diese Registrierung der Evonik Industries (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 1

Verpackte Güter in LKW, Container und Wechselaufbauten sowie Anforderungen an Schiebeplanenfahrzeuge (Curtainsider / Tautliner)

- A.1.1 Für die folgenden Punkte hat der Selbstabholer zu sorgen. Die Verantwortung für einzelne Punkte, welche konkret die Be- und Entladung betreffen, ergibt sich aus der Abstimmung zwischen Fahrzeugbesatzung und örtlichem Personal.
- A.1.2 Fahrzeuge, Container und Wechselbrücken müssen bei Gestellung eine besenreine, trockene, nagelfreie sowie mit Gabelstaplern befahrbare (Belastbarkeit mindestens nach DIN EN 283) Ladefläche besitzen. Laderäume sollen geruchsneutral (keine Gerüche vorheriger Ladungen) sein.
- A.1.3 Bei Gestellung müssen die Bordwände, Böden, Dächer sowie Türen, Türdichtungen und Planen von Fahrzeugen, Containern und Wechselbrücken in augenscheinlich technisch einwandfreiem Zustand sein.
- Wenn Planen von Planenfahrzeugen und Open-Top-Containern Risse (länger als 7 cm) und/oder Löcher (Durchmesser > 5 cm) aufweisen, kann dies zur Ablehnung des Fahrzeugs führen. Wirksam reparierte Risse und/oder Löcher gelten nicht als Ablehnungsgrund.
- A.1.4 Vor der Übernahme hat die Fahrzeugbesatzung/ der Fahrer, sofern möglich, das Ladegut auf äußerliche Unversehrtheit und Vollständigkeit (bezogen auf die Anzahl der Ladeeinheiten) zu kontrollieren und Mängel unverzüglich zu reklamieren.
- A.1.5 Die Fahrzeugbesatzung muss Ladungssicherungsmaßnahmen zustimmen und das örtliche Personal gegebenenfalls bei solchen Maßnahmen unterstützen.
- A.1.6 Die Fahrzeugbesatzung gewährt eine sachgemäße (rechtlich und fachlich korrekt) Ladungssicherung bis zur Entladestelle (letzten Entladestelle).

Hierfür muss die Ladungssicherung bei Zwischenstopps (z.B. Pausen), nach starken verkehrs- und witterungsbedingten Einflüssen sowie nach Umladung, Teilentladung und Zuladung überprüft (Sichtkontrolle) und entsprechend korrigiert/ nachgesichert werden. Die Beförderung darf erst weitergeführt werden, wenn die Mängel vollständig beseitigt wurden.

Die Verpflichtung zur Kontrolle entfällt, wenn von der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) verplombte Beförderungseinheiten übernommen wurden. Sofern die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass die ursprüngliche Ladungssicherung nicht mehr ihre volle Wirkung erbringen kann (z.B. durch abrupte Fahrmanöver), so ist die Beförderung zu unterbrechen und mit der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) Rücksprache zu halten (z.B. bezüglich der Entfernung der Plombe).

A.1.7 Fahrzeuge (leer oder beladen) dürfen mit geöffneten Bordwänden oder Laderaumtüren nicht bewegt werden.

A.1.8 Fahrzeuge, welche Nahrungs-, Genuss- oder Futtermittel angeladen haben werden abgelehnt. Von dieser Regelung wird eine Ausnahme gemacht, sofern die zu ladenden Produkte keine Gefahrgüter und keine Gefahrstoffe sind (z.B. Futtermitteladditive, Füllstoffe). Die Produkte Futtermitteladditive und Silica dürfen jedoch nicht zusammen in einem Fahrzeug verladen werden. Silica darf zudem nicht mit stark riechenden Produkten, wie z.B. Methionin, Abfall etc. in einem Fahrzeug zusammen verladen werden.

Eine weitere Ausnahme besteht bei einem Fahrzeug aus zwei Ladungsträgern (Gliederzug), in welchem lediglich auf einem Ladungsträger Nahrungs-, Genuss- oder Futtermittel geladen sind. In diesem Fall können die Produkte der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) auf den anderen Ladungsträger geladen werden.

A.1.9 Der Selbstabholer gestellt Fahrzeuge, die hinsichtlich ihrer Aufbaustabilität der DIN EN 12642 entsprechen. Bevorzugt werden

Fahrzeuge mit einer Aufbaufestigkeit nach DIN EN 12642 Code XL oder ertüchtigte Code-L-Fahrzeuge (z.B. TruXafe, Allsafe-Systeme).

A.1.10 Die eingesetzten Fahrzeuge sollten über einen Lastverteilungsplan verfügen, welcher im Fahrzeug mitgeführt wird (VDI 2700 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen, Blatt 4).

A.1.11 Ladungssicherungseinrichtungen und Ladungssicherungshilfsmittel sind in ausreichender Anzahl, Dimensionierung und in technisch einwandfreiem Zustand mitzuführen, um die avisierte Ware ordnungsgemäß laden zu können (Komplett- oder Teilladung). Die mitgeführten Zurrgurte müssen der DIN EN 12195-2 und die rutschhemmenden Unterlagen der VDI 2700 Blatt 3.2 entsprechen.

Formschlüssige Verladungen bedürfen der Zustimmung der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen).

Werden über das übliche Maß hinaus Zurrgurte oder anderes Ladungssicherungsmaterial benötigt so informiert die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) gesondert.

Beim Niederzurren müssen die Zurrgurte so angeschlagen werden, dass kein Überschreiten der max. zulässigen Fahrzeuggesamtbreite von 2,55 m erfolgt. Das Verzurren über Bordwände oder Schiebeplanen ist nicht gestattet. Es muss sichergestellt werden, dass Zurrgurte während der Beförderung nicht vom Fahrzeug herabfallen oder die Ladung beschädigen können.

A.1.12 Zurrgurte müssen außer Betrieb genommen werden, wenn sie Anzeichen von Schäden zeigen (die Kriterien für die Ablegereife von Zurrgurten sind in der Norm EN 12195-2 beschrieben). Zurrgurte mit CE-Zeichen, kg-Angaben für LC, STF oder SHF werden an der Ladestelle nicht akzeptiert.

A.1.13 Beförderungseinheiten sind mit durchgängigen Mehrlochschiene mit Zurrpunkten im seitlichen Ladeflächenbereich (≤ 150 mm) auszurüsten.

Die Zurrpunkte müssen konstruktiv so an/in der Ladefläche positioniert sein, dass sie vor und nach dem Beladeprozess frei zugänglich und beweglich sind und z.B. von der Ware auch bei ganzflächiger Beladung nicht zugestellt werden können.

Ist die Zurrpunktposition ungünstig, so dass beim Niederzurren der Druckpunkt auf die Ladung nicht positioniert werden kann, so kann dies wegen des erforderlichen Mehraufwandes durch die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) auch zur Ablehnung des Fahrzeugs führen.

- A.1.14 Bei Standard-Planenfahrzeugen müssen unbeschädigte Einsteckbretter (sofern diese zum Fahrzeugaufbau gehören) vollständig vorhanden sein, mindestens jedoch bis zur Oberkante der Ladung.

Bei formschlüssigen Verladungen muss die Seitenlattung aus metallischen Werkstoffen beschaffen sein und in der Anzahl dem mitzuführenden Code XL-Zertifikat entsprechen.

- A.1.15 Wenn vom Selbstabholer Fahrzeuge mit Kofferaufbauten zur Beladung gestellt werden, müssen diese mit einem geeigneten Rückhaltesystem (z.B. eine, in Bezug auf Beschaffenheit und Masse der zu übernehmenden Ladung, ausreichende Anzahl formschlüssig arretierbarer Teleskopstangen (z.B. Dach und Boden) und Lochleisten in den seitlichen Wänden in ausreichen der Höhe) für die Sicherung entgegengesetzt zur Fahrtrichtung ausgestattet sein (s. nachstehend das Foto eines idealen Kofferaufbaufahrzeuges).



Anmerkungen:

Sofern eine ausreichende Anzahl von Zurrpunkten (nach DIN EN 12 640) und Zurrgurten vorhanden sind, so kann die Ladung ersatzweise auch diagonal gezurrt werden.

Die Verwendung von Teleskopstangen, die nur über Reibschluss („Gummifüße“) positioniert werden von der Evonik Industries AG (und der ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) nicht akzeptiert und können zu Fahrzeugablehnungen führen.

Auch Kofferaufbauten müssen nach EN 12642 Code XL zertifiziert sein. Das Zertifikat beschreibt die Aufbaufestigkeit und muss mitgeführt werden.

- A.1.16 Stabile Ladeeinheiten (z. B. foliengewickelte oder gebänderte Paletten) dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) nicht verändert werden.
- A.1.17 Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass die von der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) übernommenen Güter beim Empfänger ohne Behinderung durch andere Güter entladen werden kann. Metallfässer der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) dürfen im Verlauf der Beförderung (zur Vermeidung von Korrosion durch Schwitzwasser) nicht ohne Zustimmung der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) nachträglich mit Folie umwickelt werden.
- A.1.18 Sofern im Beförderungsauftrag Ware als temperaturempfindlich oder frostempfindlich deklariert ist, so ist diese Ware durchgehend temperaturkontrolliert bzw. frostsicher zu befördern (entsprechend der getroffenen Vereinbarung).
- A.1.19 Werden Fahrzeuge bereitgestellt, auf denen sich fremde Ladung auf der Ladefläche befindet, muss diese vorschriftsmäßig gesichert sein. Ist dies nicht der Fall, wird dem Fahrzeugführer die Gelegenheit gegeben, die Fremdware vorschriftsmäßig zu sichern. Ist er dazu nicht in der Lage, wird die Beladung des Fahrzeugs abgelehnt. Die

Durchführung von Ladungssicherungsmaßnahmen an, oder die Umpositionierung fremder Ladung wird von der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) aus versicherungstechnischen Gründen abgelehnt.

- A.1.20 Die Gestellung von Beförderungseinheiten mit Einachsanhänger oder Anhänger mit Tandemachse ist unerwünscht. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich.
- A.1.21 Zur Beladung gestellte Frachtcontainer müssen eine gültige CSC-Zulassung (insbesondere Prüfdatum) oder alternativ eine gültige ACEP-Zulassung haben.
- A.1.22 Wenn ladungsabhängig reibwerterhöhende Mittel (z.B. Antirutschmatten) benötigt werden, sind diese vom Selbstabholer für das gesamte Ladegut in ausreichender Anzahl beizustellen.

Bei Verladungen des Bereiches Smart Effects – Silica am Standort Wesseling müssen die Antirutschmatten eine Mindeststärke von 6 mm oder mehr aufweisen, da es sonst zu Ablehnungen kommen kann.

Bei Fahrzeugen, die eine Antirutschbeschichtung der Ladefläche mit einem überprüfbaren Reibbeiwert von mindestens 0,6 μ haben, werden (ungeachtet der Art der Ladung) keine Antirutschmatten benötigt.

Anmerkungen zu Antirutschmatten (ARM):

Bei Verwendung von ARM zur Ladungssicherung von Ladeeinheiten müssen alle ARM die gleiche Stärke/ Dicke aufweisen, dürfen nicht ablegereif sein, müssen einen Reibbeiwert von mindestens 0,6 μ haben und sollten eine Mindeststärke von 6 mm und eine Mindestgröße von 1200 mm x 100 mm (Länge x Breite) aufweisen. Alternativ werden auch ARM in anderen Dimensionen (z. B. 300 mm x 200 mm) akzeptiert. Bei der Verwendung anderer ARM darf keine Mischreibung entstehen, d. h. sie müssen so ausgelegt sein, dass auch unter Belastung kein Kontakt der Ladung mit der Fahrzeugladefläche besteht.

A.1.23 Besonderheit für den Fährverkehr über See (Ro/Ro-Verkehr):

Wegen der vertikal entstehenden Beschleunigungskräfte im Seeverkehr muss die Ladung ggf. zusätzlich durch Niederzurren gesichert werden. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn die Ladung formschlüssig verladen werden kann, der Fahrzeugaufbau nach DIN EN 12642 Code XL geprüft ist und die im Seeverkehr entstehenden Beschleunigungskräfte sicher aufnehmen kann. Andernfalls muss mit deutlich längeren Ladezeiten gerechnet werden, die vom Auftragnehmer entsprechend zu berücksichtigen sind.

A.1.24 Besonderheit für Fahrzeuge $\leq 3,5$ t zulässiger Gesamtmasse (z. B. KEP-Dienste):

Solche Fahrzeuge müssen bei Gefahrgut- und Nicht-Gefahrguttransporten eine Trennwand als Abtrennung zwischen Laderaum und Fahrgastzelle haben und mit Zurrpunkten gemäß DIN ISO 27956 ausgerüstet sein sowie geeignete Ladungssicherungshilfsmittel mitführen.

Eine vorschriftenkonforme Ladungssicherung ist während der gesamten Beförderung aufrecht zu halten.

Anforderungen an Schiebeplanenfahrzeuge (Curtainsider / Tautliner)

A.1.25 Fahrzeugtypen

A.1.25.1 Es sollen möglichst Beförderungseinheiten mit einer nachgewiesenen Aufbaufestigkeit gemäß DIN EN 12642 Code XL oder einer nachgewiesenen gleichwertigen Aufbaufestigkeit (z.B. Truxafe o.ä.) zur Verfügung gestellt werden.

A.1.25.2 Die eingesetzten Fahrzeuge sollten über einen Lastverteilungsplan verfügen, welcher im Fahrzeug mitgeführt wird.

A.1.26 Für alle Fahrzeugtypen gilt:

A.1.26.1 Einstecklatten müssen mindestens bis zur Ladungsoberkante in technisch einwandfreiem Zustand vorhanden sein.

Da bei einer Ladungssicherung durch Formschluss die Code XL-Seitenplane mit Holzeinstecklatten als alleiniges Sicherungsmittel zu elastisch ist, müssen die Seitenlatten aus metallischen Werkstoffen bestehen.

- A.1.26.2 Fahrzeuge mit Mehrlochschiene mit Zurrpunktabständen ≤ 150 mm werden erwünscht.

Sofern keine Mehrlochschiene vorhanden sind, so müssen im Längsabstand von ≤ 600 mm Zurrpunkte nach DIN EN 12640 vorhanden sein.

- A.1.26.3 An den Längsseiten der Ladefläche sollten Palettenanschlagsleisten vorhanden sein.

- A.1.26.4 Die doppellagige Verladeweise ist nur zulässig, wenn die Beschleunigungskräfte entweder nachweislich vom Fahrzeugaufbau (auch im oberen Aufbaubereich) sicher aufgenommen werden können oder wenn durch kraftschlüssige oder formschlüssige Verfahren gesichert wird. Zudem müssen die Versandstücke stapelfähig und stabil sein.

Bei Gefahrguttransporten sind zusätzlich die diesbezüglichen Vorschriften (7.5.7.2 ADR) zu beachten.

Sofern hinsichtlich der Stapelfähigkeit der Versandstücke Zweifel bestehen, bedarf es der Entscheidung der Evonik Industries AG (und der ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) ob er einer doppellagigen Verladeweise (ggf. mit Einbringen einer Zwischenlage, z. B. Sperrholz- oder Kunststoffplatten, zur Gewichtsverteilung) zustimmt.

- A.1.27 Für Schiebepanenfahrzeuge gemäß DIN EN 12642 Code XL gilt zusätzlich:

- A.1.27.1 Im Fahrzeug muss ein gültiges Zertifikat mitgeführt werden, in dem angegeben ist, welche Ladungsarten über Formschluss gesichert werden können.

- A.1.27.2 Es müssen drei Paar verstärkte Schieberungen und fünf Einsteckbretter aus Leichtmetall pro Rungenfeld ggf. mit Verankerung im seitlichen

Bodenbereich vorhanden sein sowie die Möglichkeit seitlich Sperrbalken einzuhängen.

- A.1.27.3 Die Stabilität der Seitenlatten muss so beschaffen sein, dass diese für eine formschlüssige Verladeweise einem Seitenladungsdruck von 5000 daN bei einer Querschleunigung von 0,5 g standhalten kann. Alternativ kann auch eine höherwertige Seitenlattung (dann auch in geringerer Anzahl, z. B. bei Systemen der Hersteller Allsafe TruXafe) vorhanden sein. Die Seitenlattung sollte mit entsprechenden Stabilitätswerten gekennzeichnet sein.